VERBANDSSATZUNG
des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee West

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West, Schondorf, erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVB1 S. 555) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVB1 S. 286) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 19.12.2016, AZ.: 863-Sg 11 genehmigte Satzung:

I Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Schondorf am Ammersee.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

(4) Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Landsberg am Lech.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Eching am Ammersee, Greifenberg, Schondorf am Ammersee und Utting am Ammersee.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Antrag auf Beitritt muss schriftlich gestellt werden. Der Beitritt bedarf der einfachen Mehrheit in der Verbandsversammlung, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Ohne Rücksicht auf Absatz (3) kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) mit einer Frist von 2 Jahren zum Rechnungsjahrende kündigen (außerordentliche Kündigung).

(5) Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Verbandsmitglied alle bis zum Austritt anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat und die mit dem austretenden Verbandsmitglied stattzufindende Auseinandersetzung vertraglich geregelt ist. Der Auseinandersetzungsvertrag muss einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Verbandsmitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Verbandsmitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil des austretenden Verbandsmitglieds an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, eine Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3
Ausscheiden eines Mitglieds

(1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so haben die übrigen Mitglieder innerhalb von 6 Monaten darüber zu entscheiden, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied wird mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde.
Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Dies gilt nicht, soweit der Zweckverband die betreffenden Anlagenteile (Betriebsgebäude, Hochbehälter, Pumpwerke, Fernleitungen, Ortsnetze, soweit sie der Versorgung nachfolgender Verbandsmitglieder dienen und Messeinrichtungen) zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 4
Räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

§ 5
Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlagen im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene, technisch noch brauchbare Anlagen zu übernehmen. Er versorgt die

Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, welches den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband betreibt und unterhält auch die Anlagen zur Löschwasserversorgung soweit diese Teil des Ortsnetzes sind.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen zu erlassen, soweit das für das ihm übertragene Aufgabengebiet erforderlich ist.

(6) Der Zweckverband hat das Recht, Trink-, Brauch- und Löschwasser auch an Nichtmitglieder zu liefern, soweit die Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6
Abgrenzung der Befugnisse gegenüber den Verbandsgemeinden

(1) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials und dergl. sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

(2) Die Ausweisung von neuen Baugebieten sind dem Zweckverband rechtzeitig anzuzeigen. Die damit verbundenen Erweiterungen der Ortsnetze der jeweiligen Verbandsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn dem Zweckverband durch die Erweiterung unzumutbare wirtschaftliche oder sonstige Nachteile entstünden. Vor Erweiterungen größeren Umfangs ist die zuständige Fachbehörde für Wasserversorgung zu hören.

(3) Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

1. in ihrem Bereich für den Schutz und die Sicherung der Anlagen des Zweckverbandes einschl. der Sicherung des Wassers vor Verunreinigung zu sorgen,
2. die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile stets in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten,
3. die allgemein oder von dem Vorstand erlassenen Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezugs, insbesondere bei Versorgungsnotständen, zu überwachen und durchzuführen,
4. vorgefundene Schäden an den Wasserversorgungsanlagen sofort dem Verband mitzuteilen.

II Verfassung und Verwaltung

§ 7
Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§ 8 - § 12)
2. der Verbandsausschuss (§ 14 - § 17)
3. der Verbandsvorsitzende. (§ 18 - § 20).

§ 8
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.

(2) Die Verbandsmitglieder (Gemeinden) werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter können Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (Art. 32 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Verbandsmitglieder bestellen je 2 weitere Vertreter (Verbandsräte), sowie deren Stellvertreter durch Beschluss des jeweiligen Gemeinderats. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach (3) kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 10
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, das Wasserwirtschaftsamt Weilheim haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist Ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht , innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.
Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte können verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben.
Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

(6) Die Verbandsräte haben die Beschlüsse in den Gemeinderatssitzungen der Verbandsmitglieder bekanntzugeben.

§ 12
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
4. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
5. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
6. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.
7. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung;
8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
9. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
10. die Entscheidung über die Abgabe von Wasser an Nichtmitglieder, sowie die Festsetzung der Entgelte für die Abgabe;
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
12. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

13. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 16 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 € mit sich bringen; § 16(1)1 bleibt unberührt;

2. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

3. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten in erheblichem Umfang entstehen.

(3) Die Verbandsversammlung nimmt die Zuständigkeiten eines Werkausschusses wahr.

(4) Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 13
Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend.

(4) Die Höhe der in Absatz 3 genannten Entschädigungen wird in einer gesonderten Satzung festgelegt. Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 14
Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Jedes Verbandsmitglied muss im Verbandsausschuss durch ein Mitglied vertreten sein.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende wird im Verbandsausschuss durch seinen Stellvertreter vertreten (§ 18(1)). Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 15
Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die § 9, § 10 und § 11 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

§ 16
Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000 € und weniger als 100.000 € mit sich bringen;

2. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;

3. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;

4. den Erwerb und die Belastung von Grundstücken im freien Geschäftsverkehr sowie im Wege der Enteignung oder Zwangsbelastung und die Veräußerung von Grundstücken durchzuführen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(3) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses kann bis zum Ende der Sitzung des Verbandsausschusses beantragen, dass eine Angelegenheit, die zunächst in die Zuständigkeit des Verbandsausschusses fällt, der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.

§ 17
Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 18
Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 19
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung und dem Verbandausschusses vor und führt in ihnen den Vorsitz

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12(1) weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Aufgaben der Werkleitung wahr.

§ 20
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 13 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 19 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 21
Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, ist der Zweckverband berechtigt, Dienstkräfte zu beschäftigen.
(2) Die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
(3) Die Verbandsversammlung bestellt zur Führung der Kassengeschäfte des Verbandes einen Kassenverwalter und zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden einen Schriftführer.
(4) Der Kassenverwalter darf Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
(5) Kassenverwalter und Schriftführer erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Vergütung.

III Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 22
Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechende Anwendung. Auf den Erlass einer Betriebssatzung wird verzichtet.

§ 23
Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 24
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist die, in

dem Gebiet des Verbandsmitgliedes abgenommene jährliche Wassermenge (Durchschnitt der letzte 5 Jahre).

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder verbrauchten Wassermengen.

§ 25
Übernahme bestehender Anlagen

Soweit vorhandene und technisch noch brauchbare Anlagen aus dem Besitz der Verbandsmitglieder in die Gesamtmaßnahme eingefügt werden können, werden Sie vom Zweckverband übernommen. Die Verbandsmitglieder erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe des Restbuchwertes zum Zeitpunkt der Übernahme.

§ 26
Festsetzung und Zahlungen der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.

(2) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes Quartalsmonats fällig.

(3) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 27
Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt der Verbandsversammlung den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.

(2) Der Jahresabschluss wird von der Verbandsversammlung geprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann festgestellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bildender Ausschuss vornehmen. Der festgestellte Jahresabschluss braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(3) Ist der Jahresabschluss festgestellt, so hat die überörtliche Rechnungsprüfung zu erfolgen. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV Schlussbestimmungen

§ 28
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Verbandsmitglieder; der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, die Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde anzuordnen.

(2) Bei Bekanntmachungen größeren Umfanges kann die Veröffentlichung des vollen Wortlauts an den Amtstafeln und in dem Amtsblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsicht aufliegt.

(3) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt des Landkreises Landsberg a. Lech bekanntzumachen. Die Verbandsmitglieder haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 29
Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 30
Änderung der Satzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe bei Ausschluss eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (§ 2(6)), sonstige Änderungen der Verbandsatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 31
Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.(§ 28)

§ 32
Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendigt die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.
Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre bezogenen Wassermenge zu verteilen.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 26.07.1999 außer Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 20.12.2016

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

Alexander Herrmann

Verbandsvorsitzender